

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2161
6431 Schwyz
Telefon 041 819 16 65
Telefax 041 819 20 49
E-Mail ags.di@sz.ch

SozialNews

Inhalt: 1 / 2008

Editorial	2
1 Allgemeines	2
1.1 Termine 2008	2
1.2 Mutationen in der Abteilung Soziales	2
1.3 Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen ..	3
2 Sozialwesen	3
2.1 Alimentenbevorschussung.....	3
2.2 Änderungen und Korrekturen der SKOS-Richtlinien..	3
2.3 Beschwerdeentscheid	3
2.4 Bundesgerichtsurteil	4
2.5 Qualitätsrichtlinien für Krippen und Horte	4
3 Integration	4
3.1 Aufgabenteilung in der Integrationsförderung.....	4
3.2 Ansprechstelle für Integrationsfragen	4
3.3 Schwerpunktprogramm Integrationsförderung.....	4
3.4 Integration Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene	5
3.5 Stipendien für vorläufig Aufgenommene	5
4 Betagten- und Behindertenwesen	5
4.1 Inkrafttreten der NFA im Behindertenbereich.....	5
4.2 Bedarfsplanung für erwachsene Behinderte	5
4.3 Angebotserweiterung im Behindertenbereich	6
4.4 Bewilligungen für Alters- und Pflegeheime	6
5 Verbindungsstelle IVSE	6
5.1 Vereinbarungstext IVSE wird an NFA angepasst.....	6



Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Das Inhaltsverzeichnis dieser SozialNewS zeigt es: Die Themenpalette, die in der Abteilung Soziales behandelt wird, verändert sich. Die Zuständigkeit für Asylfragen ist per 1. Januar dieses Jahres an die Fremdenpolizei (Militär- und Polizeidepartement) übergegangen. Auch das Stichwort Integration findet sich im Inhaltsverzeichnis dieser Ausgabe zum letzten Mal. Durch die Departementsreform werden alle Migrationsthemen neu dem Volkswirtschaftsdepartement zugewiesen.

Integration als Förderung eines guten Zusammenlebens und des Zusammenhalts bleibt jedoch in der Abteilung Soziales ein wichtiges Thema. Unterschiedlichen Menschen zu ermöglichen, am Leben der Gesellschaft teilzunehmen, ist ein Anliegen sowohl in der Sozialhilfe als auch im Betagten- und Behindertenbereich. Den Zusammenhalt im Kanton möchte die Abteilung vor allem dadurch fördern, dass die Gemeinden unterstützt werden, sich zusammenzuschliessen, um gemeinsam Lösungen für ihre sozialen Fragestellungen zu finden.

Auch abteilungsintern wird Integration in den nächsten Wochen ein Thema sein, wenn neue Mitarbeitende ihre Stellen antreten. Wir sind überzeugt, fachkompetente Personen für die komplexen Aufgaben gefunden zu haben. Trotzdem wird es Zeit brauchen, bis sich die Zusammenarbeit voll und ganz eingespielt hat.

Auch in der neuen Zusammensetzung wird die Abteilung Soziales alles daran setzen, ihren Beitrag zu leisten, damit das Zusammenleben im Kanton auch für Menschen, die besondere Problemlagen mitbringen, positiv gestaltet werden kann. Wir sind überzeugt, dass auch Sie liebe Leserin, lieber Leser, dieses gemeinsame Ziel teilen und Ihren Beitrag zur Erfüllung leisten.

Evelyne Reich, Amtsvorsteherin

Peter Schmid, Abteilungsleiter Soziales

1 Allgemeines

1.1 Termine 2008

- | | |
|---------------------------|---|
| 28. Mai 2008 | Auslandinkasso – Rechtliche Grundlagen und praktisches Vorgehen (Info über die Änderungen der Abkommen sowie weitere Erklärungen betr. Abläufe und Vorgehen des Auslandinkassos), Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute, Auskunft und Anmeldung beim SVA-Sekretariat
Tel. 055 240 98 62, E-Mail: sekretariat.sva@alimente.ch . |
| 3. und 10. September 2008 | 13.30 – 16.30 Uhr, Schulung für Fürsorge- und Vormundschaftsbehördenmitglieder in Goldau. |
| 25. September 2008 | 16.00 – ca.18.00 Uhr, Fürsorgepräsidenten - Konferenz in Schwyz. |
| 4. und 10. November 2008 | nachmittags, Weiterbildung vszgb, Thema: Klientengespräche führen. |
| 20. November 2008 | 5. Fachtagung Sozialraum Zentralschweiz im Loppersaal in Hergiswil. |

1.2 Mutationen in der Abteilung Soziales

Nicht nur die Departementsreform, sondern auch andere Gründe wie das Gesetz über soziale Einrichtungen, das Bundesgesetz zum Asyl- und Ausländerwesen sowie personelle Mutationen führen zu enormen Veränderungen in der Abteilung Soziales.

Asyl- und Ausländerwesen:

Jeannette Frei hat unser Amt per 1. Januar 2008 verlassen. Sie verrichtet ihre Arbeit zurzeit im Militär- und Polizeidepartement und wird infolge Departementsreform per 1. Juli 2008 ins Volkswirtschaftsdepartement wechseln.

Auch Helen Gawrysz wird infolge Departementsreform ihre Tätigkeit als Ansprechstelle für Integrationsfragen per 1. Juli 2008 im Volkswirtschaftsdepartement ausüben (Siehe auch unter 3.2 in dieser Ausgabe).

Behinderten- und Betagtenbetreuung:

Seit Anfang dieses Jahres hat Peter Kiefer die Aufgaben von Roland Buchli, der am 31. August 2007 unser Amt verlassen hat, übernommen.

Kantonale Sozialhilfe:

Irma Süess wird ab Mitte Juni 2008 die Stelle von Renate Tröndle, welche sich die vorzeitige Pensionierung gönnt, übernehmen. Sie wird zur gegebenen Zeit den Kontaktstellen näher vorgestellt.

Vormundchaftswesen:

Dieser Bereich wird weiterhin durch Iwan Troller, Departementssekretär, betreut. Geplant ist die spätere Übernahme durch die Abteilung Soziales.

An dieser Stelle sei allen Mitarbeitenden der Abteilung für ihre wertvolle und kompetente Arbeit recht herzlich gedankt. Die Neustrukturierung der Abteilung erfordert von allen eine grosse Flexibilität, Verständnis und die Bereitschaft für Mehrarbeit, bis die Personalressourcen wieder vollständig besetzt sind.

1.3 Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen

Das Gesetz über soziale Einrichtungen SEG ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. NFA-bedingt setzte der Regierungsrat auf den gleichen Zeitpunkt auch die Verordnung über Behinderteneinrichtungen BehiVO in Kraft (Siehe auch Pt. 4.1 und 4.4 in dieser Ausgabe). Für die übrigen Bereiche zum SEG wird eine Verordnung über Betreuungseinrichtungen BetreuVO erlassen. Sie wird zurzeit im Departement des Innern vorbereitet. Es ist geplant, in der zweiten Jahreshälfte eine Vernehmlassung bei den Gemeinden und Bezirken und den betroffenen Einrichtungen durchgeführt.

2 Sozialwesen

2.1 Alimentenbevorschussung

Anlässlich der Schulung zum Thema Alimentenbevorschussung ergaben sich Fragen betreffend der übergangsrechtlichen Dauer der Unterhaltspflicht von Eltern infolge Änderung des Mündigkeitsalters:

- a) aufgrund von altrechtlichen Urteilen und Unterhaltsverträgen (bis 31. Dezember 1995): Unterhaltsbeiträge, die *vor dem 1. Januar 1996 „bis zur Mündigkeit“* festgelegt worden sind, werden aufgrund einer übergangsrechtlichen Bestimmung im ZGB (Art. 13c Schlusstitel ZGB) bis zur Vollendung des 20. Altersjahr geschuldet, obschon das Mündigkeitsalter heute bei 18 Jahren liegt.
- b) aufgrund von neuen Urteilen und Unterhaltsverträgen (ab 1. Januar 1996): Wurde in einem neuen Urteil oder Unterhaltsvertrag (ab 1. Januar 1996) die Dauer der Unterhaltspflicht *bis zur Mündigkeit* festgelegt, *endigt die Unterhaltspflicht mit der Vollendung des 18. Altersjahr* des Kindes, das heisst am 18. Geburtstag.

Diese Bestimmungen haben Auswirkungen auf die Alimentenbevorschussung.

2.2 Änderungen und Korrekturen der SKOS-Richtlinien

Im Dezember 2007 wurden Aktualisierungen zu den SKOS-Richtlinien an die Mitglieder versandt. Eine wichtige Änderung betrifft die Mietzinzberechnung für Kinder bis und mit dem elften Lebensjahr. Diese werden neu anteilmässig nach Pro-Kopf-Anteilen berechnet und nicht mehr mit dem Faktor 0,5.

2.3 Beschwerdeentscheid

Zur Frage, ob eine Familie vollumfänglich weiterunterstützt werden soll während dem Aufbau einer eigenen Praxis, hat der Regierungsrat in einem Beschwerdeentscheid Stellung genommen.

Es wird bestätigt, dass auch eine selbstständige Berufsausübung dem Subsidiaritätsprinzip entspricht, wonach ein Fürsorgeempfänger alles zu unternehmen hat, um seinen Lebensunterhalt aus eigenen finanziellen Mitteln zu bestreiten. Nachdem die Bemühungen über eine gewisse Zeit erfolglos verlaufen sind, kann die betreffende Person jedoch verpflichtet werden, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit zu suchen und aufzunehmen.

Die Beschwerdeführerin, seit zwei Jahren selbstständig erwerbend, konnte noch keinen Beitrag für ihren Lebensunterhalt erzielen. Es wurde entschieden, dass sie für das Jahr 2007 eine Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben aus der selbständigen Erwerbstätigkeit einzureichen hat. Sodann ist zu prüfen, ob sie bis auf ein Stichdatum - im vorliegenden Fall bis Ende August 2008 - einen Gewinn erzielt, der zum Lebensunterhalt verwendet werden kann. Sie kann bereits heute verpflichtet werden, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit zu suchen und aufzunehmen, falls sie bis Ende August 2008 aus ihrer unselbständigen Erwerbstätigkeit keinen Gewinn erzielt und somit keinen Beitrag zum Lebensunterhalt leisten kann.

2.4 Bundesgerichtsurteil

Gemäss neuem Urteil des Bundesgerichts vom 14. Dezember 2007 (8C_92/2007) muss die Sozialhilfe einen bedürftigen Rentner auch dann unterstützen, wenn er sein gesamtes Vermögen an die Kinder überschrieben hat. Der Rentner übertrug 1997 sein gesamtes Vermögen an seine Kinder. Am Haus behielt er nur das Wohnrecht, das er aber nicht mehr wahrnehmen konnte, als er 2004 in ein Pflegeheim ziehen musste. Da sein Renteneinkommen für die Heimfinanzierung nicht ausreichte und die Ergänzungsleistungen wegen des Vermögensverzichts gekürzt wurden, beantragte der Rentner Sozialhilfe. Die Sozialbehörden und das Bündner Verwaltungsgericht verweigerten ihm die Unterstützung.

Zu Unrecht, wie das Bundesgericht feststellte: Es spiele bei der Sozialhilfe im Gegensatz zu den Regeln bei den Ergänzungsleistungen keine Rolle, weshalb jemand in finanzielle Not geraten sei. Da der Vermögensverzicht zudem rund sieben Jahre zurücklag, konnte das Bundesgericht auch kein rechtsmissbräuchliches Verhalten erkennen, das allenfalls zu einer Kürzung der Sozialhilfe berechtigt hätte.

Nicht zu prüfen hatte das Bundesgericht, ob das Sozialamt wegen der Verwandtenunterstützungspflicht Rückgriff auf die Kinder nehmen kann.

2.5 Qualitätsrichtlinien für Krippen und Horte

Massgebende gesetzliche Grundlage für Krippen und Horte ist die Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption. Da die Verordnung nicht genauer umschreibt, ab wie vielen Plätzen eine Bewilligung einzuholen ist, und auch in Bezug auf die übrigen Bewilligungskriterien keine näheren Beschreibungen macht, hat das Departement des Innern, zur Unterstützung der gemeindlichen Aufgabe, Qualitätsrichtlinien herausgegeben. Es war nahe liegend, die neuen Richtlinien zur Aufsicht von Krippen und krippenähnlichen Einrichtungen gemäss gängiger Praxis festzulegen. Alle Gemeinden und Bezirke, Vormundschaftsbehörden und bestehende Einrichtungen wurden mit den Unterlagen bedient. Zusätzlich sind die Richtlinien auf unserer Homepage unter http://www.sz.ch/soziales/fam_kinderbetreuung.html zu finden.

In Anlehnung an die bisherige Praxis sollen Krippen und Horte ab fünf Kindern der Bewilligungspflicht unterstellt werden. Entsprechend wird auch die Bewilligung an die Trägerschaft erteilt und nicht, wie in der Pflegekinderverordnung geregelt, der Heimleitung. Ansonsten sind die Bestimmungen der Verordnung einzuhalten.

3 Integration

3.1 Aufgabenteilung in der Integrationsförderung

Seit dem 1. Januar 2008 ist das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer in Kraft. Darin wird Integrationsförderung als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kanton und Gemeinde gesetzlich verankert. Die Umsetzung dieses Bundesauftrags im Kanton wird durch die Verordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 19. Dezember 1989 geregelt. Zum Thema Integration ist zu beachten, dass es Aufgabe der Gemeinden ist, in Zusammenarbeit mit dem Kanton und geeigneten Stellen für die Integration ihrer ausländischen Bevölkerung zu sorgen (§ 6). Als Ausnahme von dieser Grundregel wird festgelegt, dass der Kanton Programme für die berufliche Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen durchführt (§ 4).

3.2 Ansprechstelle für Integrationsfragen

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer verlangt von den Kantonen, dass sie eine Ansprechstelle für Integrationsfragen bezeichnen. Die Ansprechstellen sollen den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Kanton und Bund gewährleisten. Kantonsintern erarbeitet die Ansprechstelle für Integrationsfragen die nötigen Grundlagen, wie die Integration im Kanton nachhaltig gefördert und die entsprechenden Bundesbeiträge geltend gemacht werden können. Sie fördert die Koordination der mit Integrationsfragen befassten Behörden und Organisationen. Sie führt zudem das Sekretariat der Integrationskommission, die der Regierungsrat im Herbst 2007 eingesetzt hat. Die Führung der Ansprechstelle hat der Regierungsrat Helen Gawrysz, die bisher sowohl im Asyl- als auch im Integrationsbereich tätig war, übertragen. Die Ansprechstelle wird mit Inkrafttreten der Departementsreform dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements angegliedert.

3.3 Schwerpunkteprogramm Integrationsförderung

Der Bund erlässt seit dem Jahr 2001 alle vier Jahre ein Schwerpunkteprogramm und gibt darin vor, welche Massnahmen durch den Bundeskredit für Integrationsprojekte mitfinanziert werden können. Bisher informierte der Bund interessierte Kreise direkt über die Möglichkeiten, Gelder zu erhalten und zahlte die Beiträge nach Konsultation des Kantons aus. Ab dem Jahr 2008 hat der Bund die Aufgabe, Projekte zu sammeln und

zu überprüfen sowie die Gelder auszuzahlen und den Kantonen zu übergeben. Nach wie vor bestimmt jedoch der Bund den inhaltlichen Rahmen, in dem Projektfinanzierungen möglich sind. Im Zeitraum 2008 bis 2011 werden nur Projekte mit dem Schwerpunkt Sprache und Bildung durch den Bund mitfinanziert. Es können beispielsweise Gelder beantragt werden für Projekte, welche Lücken im Bereich der Regelsprachkurse schliessen oder niederschwellige Angebote zur Förderung der Motivation Deutsch zu lernen. Die Kantone erhalten nur dann Bundesbeiträge, wenn sie bis Juni 2008 ein mehrjähriges Programmkonzept vorlegen. Ein solches Konzept wird zurzeit in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erarbeitet.

3.4 Integration Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene

Ziel von Massnahmen zur beruflichen Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen muss es sein, die Betroffenen zu befähigen, möglichst rasch eine Arbeitsstelle zu finden und finanziell unabhängig zu werden.

Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, die von der zuständigen Sozialberatungsstelle als fähig angesehen werden, eine Arbeitsstelle anzunehmen, sollen möglichst rasch von der Arbeitsvermittlung der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV profitieren können und sind deshalb in diesen Regelstrukturen anzumelden. Nur wenn eine rasche Arbeitsaufnahme als nicht realistisch beurteilt werden muss, können Personen in den Programmen der Caritas oder des Verbandes der Schwyzer Gemeinde Angestellten im Asylwesen VSGA teilnehmen. Wie bei allen Sozialhilfebezügern ist in erster Linie die Gemeinde dafür zuständig, die Betroffenen zu unterstützen, finanziell selbständig zu werden, und sie deshalb auch den passenden Massnahmen zuzuweisen.

3.5 Stipendien für vorläufig Aufgenommene

Neu können nicht nur Flüchtlinge, sondern auch vorläufig aufgenommene Asylsuchende Stipendien beantragen. Zuständig ist das Amt für Berufsbildung, Stipendienstelle, Kollegiumsstrasse 28, Postfach 2193, 6431 Schwyz. Beitragsberechtigt sind grundsätzlich nur Ausbildungen von mindestens halbjähriger Dauer, die an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte absolviert werden und zu einem staatlich anerkannten Abschluss führen. Stipendien können bis zum 45. Altersjahr beantragt werden.

Die Stipendienstelle entscheidet über die Ausrichtung von Stipendien in Form einer Verfügung. In dieser Verfügung wird davon ausgegangen, dass Personen, die Stipendien erhalten, selber auch einen Beitrag an ihre Ausbildungskosten leisten. Diese Eigenleistungen sollen nur im Ausnahmefall von der Sozialhilfe übernommen werden. Einzelpersonen, welche Stipendien beziehen, sollen sowohl Ausbildungs- als auch Lebenshaltungskosten ohne wirtschaftliche Sozialhilfe finanzieren können. Reichen die Stipendien nicht aus, ist auch die Beantragung von Darlehen zu prüfen. Wenn in einer unterstützten Familie nur ein Mitglied Stipendien erhält, ist zunächst der Anspruch auf Sozialhilfe der ganzen Familie sorgfältig zu prüfen. Bei der Berechnung der Sozialhilfe sind die Stipendien sowie andere Einnahmen (z.B. auch private Beiträge) voll als Einnahmen ins Unterstützungsbudget einzuberechnen. Als Ausgaben sind zusätzlich die Schulgelder, die Kosten für Schulmaterial, die Fahrtkosten sowie die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung einzuberechnen (Ansatz siehe Schwyzer Handbuch für Sozialhilfe C 1.2.).

4 Betagten- und Behindertenwesen

4.1 Inkrafttreten der NFA im Behindertenbereich

Mit Beschluss Nr. 1617/2007 vom 4. Dezember 2007 hat der Regierungsrat mit allen Behinderteneinrichtungen im Kanton Schwyz neue Leistungsvereinbarungen und Globalbudgetvereinbarungen abgeschlossen. Die Leistungsvereinbarungen sind in Anlehnung an die Übergangsfrist NFA für die Jahre 2008 – 2010 gültig. Sie werden nach Beendigung der Übergangsfrist angepasst und erneuert. Die Leistungsabgeltung des Kantons an die Behinderteneinrichtungen erfolgt in Form eines Globalbudgets, das jährlich neu berechnet und vereinbart wird. Damit sind Betrieb und Finanzierung der Behinderteneinrichtungen unter Berücksichtigung der massgebenden Rechtsgrundlagen (IFEG, IVSE, SEG) sichergestellt.

Im Verlauf des Jahres 2008 werden die bestehenden Betriebsbewilligungen aller Behinderteneinrichtungen erneuert und ebenfalls den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.

4.2 Bedarfsplanung für erwachsene Behinderte

Im April 2008 hat die Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGSDK) ein vom Kanton Schwyz entwickeltes Übergangsmodell "Bedarfsplanung Zentralschweiz im IVSE Bereich B" genehmigt und verabschiedet. Der Kanton Schwyz ist für die Übergangsfrist 2008 - 2010 beauftragt, die Konsolidierung der Planungsergebnisse der einzelnen Kantone in zentraler Funktion sicherzustellen.

Für die Weiterentwicklung der Bedarfsplanung nach Beendigung der Übergangsfrist NFA hat die ZGSDK im Rahmen des noch laufenden ZRK-Projektes eine neue Steuergruppe mit fünf Regierungsräten bestellt.

4.3 Angebotserweiterung im Behindertenbereich

Im Zusammenhang mit den Ergebnissen aus der aktuellen Bedarfsplanung des Kantons und den Bedarfsnachweisen der Behinderteneinrichtungen sind folgende, wesentliche Angebotserweiterungen in Realisierung:

BSZ Stiftung:

- Aussenwohngruppen in Brunnen und Einsiedeln, 12 Wohnplätze, Realisierung 2008/2009, ohne bauliche Investitionen.
- Neubau Werkstatt in Schübelbach, 80 Arbeitsplätze, Realisierung bis 2010, Ersatz für Lachen/Pfäffikon mit 40 Arbeitsplätzen.
- Neubau Wohnheim Höchenen in Brunnen, 16 Wohnplätze für intensive Betreuung und Pflege, Realisierung bis 2010.

Stiftung Phönix:

- Neubau Wohnheim in Buttikon, 24 Wohnplätze, Realisierung bis 2010 (im Kantonsrat am 21. Mai 2008 zur Behandlung vorgesehen).

Verein Procap:

- Neubau Beschäftigungsstätte in Wangen, 47 Beschäftigungsplätze, Realisierung bis 2010, Raumeratz für bestehende Plätze (im Kantonsrat am 21. Mai 2008 zur Behandlung vorgesehen).

Für alle relevanten Projekte konnten noch Baubeiträge der Invalidenversicherung nach bisherigem Recht (gültig bis 31. Dezember 2007) erwirkt werden.

4.4 Bewilligungen für Alters- und Pflegeheime

Das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) ist seit 1. Januar 2008 in Kraft. In den Übergangsbestimmungen (§ 24) gelten bestehende Einrichtungen als bewilligt. Damit nun der formelle Akt der Bewilligungsausstellung vollzogen werden kann, wird das Departement des Innern in der zweiten Jahreshälfte einzelne Unterlagen und Informationen bei den Einrichtungen einholen. Anschliessend erhalten alle Einrichtungen die Betriebsbewilligung zugestellt.

5 Verbindungsstelle IVSE

5.1 Vereinbarungstext IVSE wird an NFA angepasst

Infolge Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG), des neuen Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), des neuen Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) sowie der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005 mussten die IVSE-Vereinbarung und deren Richtlinien überarbeitet werden.

Die Anpassungen beschränken sich auf das unerlässlich Nötige, um mit den NFA-Beschlüssen kompatibel zu sein. Konkret geht es um die Anpassung des Vereinbarungstextes sowie der Richtlinien zu den Qualitätsanforderungen, zur Leistungsabgeltung und Kostenrechnung. Die grundlegenden Regelungen der IVSE wurden nicht angetastet. Der IVSE sind mit Stand vom 1. Januar 2008 24 Kantone dem Bereich A (Stationäre Einrichtungen für Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr), 25 Kantone dem Bereich B (Einrichtungen für erwachsene, invalide Personen), 15 Kantone dem Bereich C (Suchtbereich) und 22 Kantone dem Bereich D (Einrichtungen der externen Sonderschulung) sowie das Fürstentum Liechtenstein (Bereich B) beigetreten. Der Regierungsrat hat den Vereinbarungstext zu verabschieden und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Impressum

Redaktion:

Amt für Gesundheit und Soziales
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2161
6431 Schwyz
Telefon 041 819 16 65
Telefax 041 819 20 49
E-Mail ags.di@sz.ch

Kontakt:

Peter Schmid
Abteilung Soziales
Telefon 041 819 16 84
Telefax 041 819 20 49
E-Mail peter.schmid@sz.ch

Auflage: 140 Adressen per Mail

Nächster Redaktionsschluss:

Beiträge und Anregungen sind bis zum 30. September 2008 an die Kontaktperson zu richten.

Verteiler:

- Fürsorgebehörden der Gemeinden
- Vormundschaftsbehörden
- Sozialdienste (inkl. Spezialdienste)
- Alters- und Pflegeheime
- IVSE-Einrichtungen
- Interner Verteiler

SozialNewS ist auf unserer Homepage zu finden: www.sz.ch/soziales